

Dennach Zwar in denen von Zeit zu Zeit emanirten Müntz Edicten Seiner Königl. Majestät &c. Unfers Allergnädigsten Herrn, Allergnädigste Intention und Willens Meinung ernstlich gnug aufgedruckt und bekandt gemacht worden; dennoch aber sothanen Edicten in hiesigem Lande noch zur Zeit sehr schlecht nachgelebet, und selbiges fast je länger je mehr mit allerhand geringhältigen frembden Müntz sorten sonderlich der schon vorlängst gantzlich verruffenen ausheimischen Scheide Müntze gleichsam angefüllet wird. Welches fürnemlich daher mit entstehet, das diejenigen so dergleichen Gelder gegen das Königl. Preussische Courant Geld umsetzen, anstatt die frembde sorten zur Müntze abzuliefern oder sonsten auffer Landes zu bringen, solche im Lande wieder aufgeben, und dadurch von Neuem in Cours bringen: Und dann Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. dergleichen Unordnungen und Inobservantz Dero emanirten Müntz Edicten länger nach Zusehen nicht gemeinet, auch derowegen Dero General Fiscal von neuem anbefohlen haben, das sämtliche Fiscalische Bediente hierunter ihr Devoir aufs exacteste wahrnehmen solten.

Als findet man nöthig damit Niemand sich solchenfalls mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, hierdurch Jedermänniglich zum Ueberflus nochmahlen auf die ergangene Königl. Müntz Edicta und deren stricte Befolgung, sonderlich auch in Ansehung der frembden Scheide Müntze zu verweisen, mit der angehängten Warnung, das wiedrigenfalls die Contravenienten scharffer Fiscalischer Ahndung ohnfehlbar zu gewärtigen. Wobey dann denen sämtlichen Beamten so wohl in Städten als auf dem platten Lande zugleich anbefohlen wird, alle nur mögliche Attention auf eine gehörige Observantz der vorberührten Edicte zu nehmen, und die Contravenienten nach ihrem Stande oder Condition wegen derer von ihnen verwürckten Strafen entweder selbst in Anspruch zu nehmen, oder aber dem hiesigen Officio Fisci so fort zu denunciiren; bey Vermeidung das falls erwehnte Beamte darunter säumig verbleiben, sie selbst dafür responsabel seyn sollen.

Damit

entfangen d. 27 Sept
geüblicher Ende Geassiger d. 30 dito

Damit auch Seiner Königl. Majs. heilsamste Intention um so viel mehr erreicht werde; als wird ferner alle denjenigen, welche mit dem Umsetzten oder Verwechseln der Müntze ihr Gewerbe treiben hierdurch aufgegeben, die bey dergleichen Wechselung empfangende frembde und verruffene Geld sorten sub poena Quadrupli nicht wieder in hiesigem Lande aus zugeben, und circuliren zu machen, mithin sich hierunter dermassen zu betragen, Dafs sie im Stande seyn können, erforderenden falls hinlänglich dar zu thun, welcher gestalt sie die im Wechsel empfangene frembde verrufene sorten entweder würcklich auffer Landes verschaffet, oder zum Einschmelzen an die Königl. Müntze abgeliefert haben.

Wornach sich alle und jede ohne Aufnahme eigentlich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Wie dann des Endes diese Circular Ordre aller Orten so fort nach deren Einlangung publiciret, affigiret, und zu jedermanns, sonderlich auch derer vorberührten Geld Wechseler Wissenschaft gebracht, auch welcher Gestalt es geschehen binnen 8 Tagen hieselbst bey Strafe von 3. Goldgulden von denen respectivè Beamten schriftlich dociret werden soll.
Signatum Geldern in Commissione Regiä den 15. Septemb. 1753.



De La Motte. Heinius. C. G. v. Reinhart.